

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

## Abbruch Kraus Villa Beilngries

Stadt Beilngries



Auftraggeber: Rohmann Baugruppe  
Max-Prinstner-Str. 22  
92339 Beilngries

Bearbeitung: Büro Genista  
Georg Knipfer  
Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: [georg.knipfer@web.de](mailto:georg.knipfer@web.de)

Auftragszeitraum: Juni - Juli 2023

## 1. Durchgeführte Begehungen:

13.06.2023: 18.00 Uhr – 19.30 Uhr (Vögel, Fledermäuse, Reptilien); Wetter sonnig, warm

01.07.2023: 09.00 Uhr – 11.00 Uhr (Vögel, Reptilien, sonst. Insekten); Wetter sonnig, warm

## 2. Allgemeine Grundlagen, Erfassungsziele und Methodik:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

*Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.*

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Im Gebiet wurden insg. 2 Begehungen im Juni und Juli 2023 vorgenommen. An beiden Terminen war günstiges Kartierungswetter, insb. auch für Reptilien. Das Gebäude selbst wurde am 23.06.2023 begangen und nach Vorkommen von Fledermausquartieren abgesucht. Zusätzlich wurden mögliche Vorkommen der Zauneidechse im unmittelbaren Gebäudeumfeld sowie Vorkommen bedrohter Brutvogelarten (insb. Neuntöter) abgeprüft.

## 3. Vorhabens- und Gebietsbeschreibung

Die sog. Kraus-Villa in Beilngries liegt am Fuße des südwestexponierten Hangbereiches des Arzberges am östlichen Ortsrand von Beilngries (Landkreis Eichstätt) im Bereich der Stichstraße „Auf der Leitn 31“. Die Gebäude umfassen ein Wohnhaus, ein Nebengebäude und eine Garage. Aktuell sind die Gebäude offen, zugig und in einem schlechten baulichen Zustand.

Nördlich angrenzend liegt das Vogelschutzgebiet Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental sowie das FFH-Gebiet - Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal. Es ist der Abriss der Gebäude geplant.



Abbildung 1: Umgrenzung Grundstück Kraus Villa Beilngries (Quelle Luftbild: Bayernatlas)

#### **4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:**

##### **4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:**

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und müssen abgeprüft werden. Im Gebiet wurde eine einmalige Begehung der Gebäude im Hinblick auf eine Sommerquartiernutzung durch Fledermäuse durchgeführt. Diese fand am 13.06.2023 statt. Bei der Durchsicht der Gebäude ergaben sich keine Hinweise auf Fledermausvorkommen. In den einzelnen Gebäudeteilen konnten weder Tiere noch Fledermauskot nachgewiesen werden. Geeignete Habitats, wie zugluftfreie Dachböden oder Spaltenquartiere (Verschalungen im Außenbereich) sind nicht vorhanden. Die Gebäude sind insg. sehr zugig, da die Türen und Fenster weitgehend fehlen, somit ergeben sich insgesamt ungünstige Bedingungen für diese Artengruppe.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze) konnten nicht nachgewiesen werden bzw. sind auch nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind bzw. keine Nachweise aus dem Umfeld vorliegen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:

ja

nein



Abbildung 2: Gebäudekomplex mit Haupt- und Nebengebäude



**Abbildung 3:** Garagenbereich ohne Verschalungen



**Abbildung 4:** In den zugigen Dachböden fanden sich keine Hinweise (Kot, Tiere) von Fledermäusen

## 4.2. Kriechtiere und Lurche:

Im Untersuchungsgebiet ist ein Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wurden zwei Begehungen, am 13.06. und am 01.07. durchgeführt. An beiden Tagen herrschte sonniges, warmes und windstilles Wetter. Am 13.06. wurde insb. das nähere Umfeld der Gebäude untersucht, am 01.07. fand eine Untersuchung des gesamten Grundstückes statt.

An beiden Tagen konnten trotz mehrmaligen, vorsichtigen Abgehens der potentiell geeigneten Stellen keine Reptilien nachgewiesen werden. Es finden sich zwar noch kleinflächig offene, besonnte Bereiche, allerdings sind diese bereits stark in Sukzession mit Gehölzen begriffen bzw. es herrscht ein starker Grasfilz vor. Die offenen Pflasterbereiche östlich der Gebäude bieten hingegen zu wenige Versteckmöglichkeiten für Reptilien (siehe Abbildung 6). Somit erscheint aktuell ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten unwahrscheinlich zu sein.

Vorkommen weiterer Arten (*Sumpfschildkröte*, *Östliche Smaragdeidechse*, *Mauereidechse*, *Äskulapnatter*, *Geburtshelferkröte*, *Gelbbauchunke*, *Kreuzkröte*, *Wechselkröte*, *Laubfrosch*, *Knoblauchkröte*, *Kleiner Wasserfrosch*, *Moorfrosch*, *Springfrosch*, *Alpensalamander*, *Kammolch*) können ausgeschlossen werden.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kriechtiere und Lurche können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein



**Abbildung 5:** Außenbereich südlich des Hauptgebäudes mit Birken- und Robiniensukzession



Abbildung 6: Außenbereich östlich der Gebäude

#### 4.3. Fische:

Ein Vorkommen derartiger Arten (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da für diese Arten entsprechende Lebensräume im Gebiet fehlen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwoll-after*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume mit den hierfür notwendigen Nahrungspflanzen vorhanden sind.

#### Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

#### Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen und entsprechende Habitate fehlen.

#### Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh*, *Lilienblättrige Becherglocke*, *Kriechender Sellerie*, *Braungrüner Streifenfarn*, *Dicke Trespe*, *Herzlöffel*, *Böhmischer Fransenenzian*, *Sumpf-Siegwurz*, *Sand-Silberscharte*, *Liegendes Büchsenkraut*, *Sumpf-Glanzkraut*, *Froschkraut*, *Bodensee-Vergißmeinnicht*, *Finger-Küchenschelle*, *Sommer-Wendelähre*, *Bayerisches Federgras*, *Prächtiger Dünnfarn*) kann im



Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### **4.9. Vögel:**

Alle heimischen Brutvogelarten sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln. Die Brutzeit der Vögel ging zum Zeitpunkt der Erfassungen bereits dem Ende zu, weshalb neben den noch nachgewiesenen Arten eine Abschätzung zu weiteren Artvorkommen durchgeführt wurde. Bei einem Großteil der im Grundstück brütenden Arten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten des Siedlungsraums bzw. von Gehölzen und Waldgebieten, deren lokale Population intakt ist. Es konnten keine artenschutzfachlich relevanten Arten nachgewiesen werden. Im Gebiet traten Kohlmeise, Blaumeise, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Eichelhäher, Buchfink, Amsel und Singdrossel auf. Ein Brutvorkommen des Neuntöters kann ausgeschlossen werden. Hierfür wurde das Gelände mehrmals abgesprochen. Die Sukzession ist bereits stark vorangeschritten, Dorngehölze sind nur in einem sehr geringen Anteil vorhanden.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

- Einhaltung der Vogelbrutzeiten bei den Rodungen. Zwischen dem 01.03. und dem 30.09. dürfen keine Gehölzentfernungen vorgenommen werden. Sollten Rodungen vorab nötig werden, so ist dies mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt abzustimmen. In den Sukzessionsbereichen mit Birke und Robinie südlich der Gebäude können Nestbereiche ausgeschlossen werden, da diese noch sehr jung sind (siehe Abbildung 5). Brutvorkommen in älteren Gehölzen oder Bäumen können hingegen nicht ausgeschlossen werden. Sollte eine Rodung vor dem Ende der Vogelbrutzeit geplant sein, so könnten diese nach Vogelnestern abgesucht werden, allerdings nur unter vorheriger Rücksprache und Einverständnis der UNB Eichstätt.

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### **5. Fazit**

Durch den geplanten Abriss der ehemaligen Kraus Villa in Beilngries sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten zu erwarten. Allerdings müssen bei Gehölzrodungen die Vogelbrutzeiten eingehalten werden (siehe Punkt 4.9).

## Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

## FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

## Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:



Georg Knipfer, 16.07.2023

Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: georg.knipfer@web.de